

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 19/0404</b>
<b>701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung</b>			<b>Datum: 30.07.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Apfeld, Rolf</b>	<b>Tel.: -175</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>21.08.2019</b>	<b>Anhörung</b>

**Anpassung der Leistungsbeschreibung zur Erfassung von Leicht-Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen und einer dazugehörigen Verlängerungsvereinbarung**  
**Hier: Anträge der Fraktion Die Linke im Umweltausschuss am 19.06.2019 / TOP 10**

## Sachverhalt

Mit Vorlage B19/0237 wurde dem Umweltausschuss in der Sitzung am 19.06.2019 / TOP 10 eine Leistungsbeschreibung zur Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) sowie eine dazugehörige Verlängerungsvereinbarung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit der Verlängerungsvereinbarung (siehe Anlage 1 zur Vorlage B19/0237) wird der derzeit bestehende Vertrag vorerst bis zum 31.12.2020 verlängert. Beide Seiten streben einen Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung über diesen Termin hinaus an.

### **Ohne diese Verlängerung läuft der bestehende Vertrag zum 31.12.2019 aus.**

Mit der Systembeschreibung (siehe Anlage 2 zur Vorlage B19/0237) werden die Modalitäten zur Abfuhr von LVP und sNVP (Holsystem, Behälterart, Abfuhrhythmus usw.) festgelegt.

Sowohl Verlängerungsvereinbarung als auch Systembeschreibung wurden beginnend in 2018 in mehreren Gesprächen zwischen der Stadt Norderstedt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (örE) und der Fa. Reclay Systems als Vertreter der Systembetreiber formuliert.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 25.06.2019 stellte die Fraktion Die Linke zur o.g. Vorlage drei Änderungsanträge.

Die Stadt Norderstedt hat daraufhin nochmals Kontakt mit dem Vertreter der Systembetreiber, Fa. Reclay, aufgenommen und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Forderungen aus den Änderungsanträgen erörtert.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	---------------------

## **Zu den Änderungsanträgen im Einzelnen:**

### **Ergänzungsantrag 1:**

*Die Leistungsbeschreibung zur Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen ist wie folgt zu ändern:*

*Betrifft Anhang 1 Systembeschreibung, Punkt II. Vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackG und Punkt III. Anfallstellen des Freizeitbereichs nach § 3 Abs. 11 VerpackG sowie IV. Besonderheiten, Punkt „Wertstoffhof“:*

*Änderungsvorschlag für II., III.:*

*„... Eine Entsorgung von sNVP erfolgt über diese Anfallstellen ebenfalls analog zu 1, Private Haushalte“*

*Änderungsvorschlag für IV. Punkt „Wertstoffhof“:*

*„...für Leichtverpackungen und sNVP bereit zu stellen“.*

### **Das Betriebsamt nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:**

Eine Regelung wie im Antrag gefordert wird vom Systembetreiber grundsätzlich abgelehnt.

„Vergleichbare Anfallstellen“ nach § 3 Abs. 11 Verpackungsgesetz sind u.a. Gaststätten, Verwaltungen, Bildungseinrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, landwirtschaftliche Betriebe oder Handwerksbetriebe, deren Abfälle in haushaltsüblichen Behältern gesammelt werden.

Die Menge der nach Art und Struktur hierunter fallenden Abfälle ist in vergleichbaren Anfallstellen meist erheblich größer als in privaten Haushalten.

Da die Erfassung und Verwertung der sNVP aktuell in Norderstedt über die Restabfallgebühr finanziert wird, würden die privaten Haushalte über ihre Restabfallgebühr diese Mehrmengen aus gewerblichen Betrieben mitfinanzieren.

Sachgerechte Entscheidungen im Einzelfall werden vom Systembetreiber akzeptiert und sind schon heute aktuelle Praxis. So wurden bereits vor längerer Zeit Behälter für sNVP auf dem Recyclinghof in der Oststraße bereitgestellt (*siehe Forderung zu IV. Punkt Wertstoffhof*).

### **Ergänzungsantrag 2:**

*Die Leistungsbeschreibung zur Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen ist wie folgt zu ändern:*

*Ersatzlose Streichung des Satzes: „Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird in dieser Zeit auf eine Rahmenvorgabe gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG verzichten.“*

### **Das Betriebsamt nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:**

Der Systembetreiber wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit dem bewussten Verzicht auf einer Rahmenvorgabe in der Laufzeit des Verlängerungsvertrags der Vertrauensschutz untermauert werden sollte.

Zudem verwies der Systembetreiber darauf, dass die Ausschreibungsperioden nach Vorgaben des Kartellamtes auf drei Jahre festgelegt wurden, was auch durch die Systeme und die Entsorgungsdienstleister so umgesetzt wurde.

Die Vorgaben für den Vertragsinhaber können also für den Vertragszeitraum von drei Jahren nach Ausschreibung und Vergabe nicht mehr verändert werden.

Die im Antrag geforderte Flexibilität kann daher in der Praxis so nicht umgesetzt werden.

Hinzu käme, dass Rahmenvorgaben gesetzlicherseits ebenfalls mindestens drei Jahre lang gelten, um den Gleichlauf zu gewährleisten.

Eine Änderung einer bestehenden Rahmenvorgabe ist mindestens ein Jahr zuvor anzukündigen. Es ist rechtlich noch nicht geklärt, ob nicht auch der erstmalige Erlass einer Rahmenvorgabe eine Ankündigungsfrist von einem Jahr erfordert.

### **Ergänzungsantrag 3:**

*Die Leistungsbeschreibung zur Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen ist durch nachfolgende Vorgaben verbindlich zu ergänzen:*

- *Der Vertragspartner als Entsorgungs- / Verwertungsbetrieb verpflichtet sich, den Abfall ausschließlich innerhalb der EU zu verwerten.*
- *Bei Weiterverkauf / Weitergabe an ein Drittunternehmen ist sicherzustellen, dass es sich hierbei um eine Verwertungsgesellschaft handelt, die ausschließlich auf europäischem Boden verwertet. Eine Ausfuhr der erhaltenen Stoffe außerhalb der EU ist nicht vertragskonform, solange die Stoffe noch Abfalleigenschaft besitzen (s. Teil 1, §5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes „Ende der Abfalleigenschaft“).*
- *Der Vertragspartner verpflichtet sich der Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der Wahl seiner Verwertungspartner. Hierbei sind kurzen Transportwegen und restlose Verwertung mit Maximierung der Rückgewinnung von Rohstoffen Vorrang bei der Partnerwahl zu geben. D.h., es sind Partner zu wählen, die die geringstmögliche Entfernung aufweisen und deren Verwertungsbetriebe ausreichende Kapazitäten zur vollständigen, zeitnahen Verwertung haben, so wie die technischen Voraussetzungen für die maximale Rückgewinnung von Rohstoffen aus der Verwertung.*

*Der Zuschlag ist nur an Unternehmen zu erteilen, die diese Vorgaben erfüllen können.*

### **Das Betriebsamt nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:**

Mit der Verlängerungsvereinbarung und der Leistungsbeschreibung **zur Erfassung** von Leicht-Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen wird eine rechtliche Grundlage zum Annehmen bzw. zum Einsammeln getroffen.

D.h. hier werden die Rahmenbedingungen wie Hohl- oder Bringsystem, Intervalle des Sammelns, Art und Größe der Sammelbehälter (Tonne oder Sack) usw. festgelegt.

Diese Vereinbarung regelt explizit **nicht** die anschließende Verwertung der eingesammelten Fraktionen, dieses auch niemals Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung zwischen einer Gemeinde und den dualen Systemen.

Ferner wird festgelegt, welchen Anteil der Entsorgungskosten die Stadt Norderstedt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) übernimmt, da in den Sammelbehältern nicht nur mit dem Grünen Punkt gekennzeichnete Leichtverpackungen gesammelt werden, sondern auch die sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen (Wertstofftonne).

Was Entsorgungswege und Verwertungsquote betrifft, so müssen sich die Systembetreiber an die Vorgaben der entsprechenden (Bundes-) Gesetzgebung halten.

Die Systeme müssen die Vorgaben des Verpackungsgesetzes, insbesondere die Verwertungsquoten, erfüllen und werden entsprechend von Dritten streng überwacht. Hier kommt auch der neu geschaffenen Zentralen Stelle eine erhebliche Bedeutung zu.

Auch jetzt schon können nur Mengen ins Ausland in die dortige Verwertung gegeben werden, wenn diese über entsprechende gesetzliche Voraussetzungen und Zertifizierungen verfügen.

Wenn die Bundespolitik die Gesetzgebung verändert, dann muss dieser selbstverständlich gefolgt werden.

**Für darüber hinaus gehende Forderungen, wie z.B. im Antrag, gibt es nach Auffassung der Systembetreiber derzeit keine gesetzliche Grundlage.**